

ist, kein Handgeld sein könne. Darf eine so oberflächliche, ja direkt irreführende Zitierweise in die Monumenta Germaniae Einlass finden? Für verfehlt halte ich auch die weitere sachliche Erläuterung zum Reipustitel auf S. 42 N. 3, die sich mit der verwickelten Frage beschäftigt, welche Verwandten unter den in der Reihe der Reipus-empfänger ausdrücklich genannten Personen zu verstehen sind; dies gilt namentlich von der Polemik gegen Brunner, die wiederum die Geltung einer mutterrechtlichen Erbfolgeordnung als bewiesene Tatsache voraussetzt.

Wie wenig die Fassung des Titels *De fultortis* im Textus A (Tit. LXXXI) den Vorzug vor der des Textus B (Tit. XLVII) verdient, hat Krusch schon gezeigt. Neben der sinnlosen Verstümmelung des *aut fortasse in solutionem dederit* in 'furasse' fällt m. E. besonders die Weglassung des unentbehrlichen 'debet adramire' nach dem *mittere in tertia manu* ins Gewicht. Ich muss aber auch bei diesem Titel auf ein Beispiel der unglaublichen Einseitigkeit und Flüchtigkeit der Krammer'schen Erläuterungen hinweisen. Auf S. 46 N. 13 erklärt er das 'mittat in tertia manu' als 'übergebe es einem Dritten' (*ad custodiendum usque ad litem finitam*) und beruft sich dafür unter Anführung der einschlagenden Stellen auf Pardessus und Waitz und weiter auf 'alii' mit dem Zusatz 'v. Rauch, Spurfolge und Anfang p. 6 N. 2'. Nun ist es richtig, dass Rauch in dieser Anmerkung die Vertreter der einst herrschenden sogenannten 'Sequestrationstheorie' in der älteren Doktrin zusammenstellt, neben denen er übrigens in N. 5 noch vereinzelte Anhänger derselben aus neuerer Zeit nennt. Allein Rauch führt gleichzeitig aus, dass dieser Theorie, nachdem schon von Eichhorn, Siegel und anderen ihr widersprochen sei, durch Brunner vollkommen der Boden entzogen und sie heute 'wohl endgültig tot' sei. Jetzt werde allgemein die 'tertia manus' als der Gewähre gedeutet, auf den sich der mit dem Anfang angegriffene Besitzer der Sache beruft, und das Anfangsverfahren in diesem Sinne auch als 'Dritthandsverfahren' bezeichnet. Er setzt sich dann nur noch mit der Meinung v. Amira's auseinander, der ebenfalls das in *tertiam manum mittere* als Festsetzung des Zuges auf den Gewähren versteht, darin aber zugleich die Beschränkung des Zuges auf drei Schübe finden will. In dem ganzen Buche Rauch's ist dann die Gewährenzugs-theorie zu grunde gelegt und überzeugend durchgeführt. Ich frage: ist ein derartiges Verfahren wissenschaftlich erlaubt? In ebenso irreführender Weise wird bei der Er-